

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

im Sinne des Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Zwischen

Firmenname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Stadt: _____

Land: _____

Verantwortlicher - nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

WEMA Hard- und Software GmbH
Irlham 10
84371 Triftern
Deutschland

Handelsregister: Landshut HR B 4726
Sitz der Gesellschaft: Triftern, Deutschland

Auftragsverarbeiter - nachfolgend Auftragnehmer genannt –

wird Folgendes festgelegt:

§ 1 Gegenstand der Auftragsverarbeitung

Der Gegenstand dieses Vertrags zur Auftragsverarbeitung ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

- Überprüfung, Installation, Einrichtung und Bereitstellungen von IT-Systemen und Software
- Support und Wartung von IT-Systemen und Software
- Remote-Support von IT-Systemen und Software
- Dokumentation von IT-Systemen und Zugängen
- Auslagerung eines Teils des eigenen Telekommunikationsanlagenbetriebs (soweit nicht TKG)
- Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing
- Datenerfassung, Datenkonvertierung oder das Einscannen von Dokumenten
- Datenverarbeitung
- Backup-Sicherheitspeicherung und andere Archivierungen
- Datenträgerentsorgung

Nachfolgender Punkt findet nur Anwendung beim Einsatz von WEMA-Software in Ihrem Unternehmen:

- der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber gegen Bezahlung folgende Software zur Verfügung: Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung, Vertriebssoftware, Lohn- & Gehaltsabrechnung, Ticketsystem oder Individual-Software
 1. Die Software stellt Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung, darunter individuelle Sichtrechte, passwortgeschützte Zugänge und einstellbare Zugriffsberechtigungen.
 2. Die Bereitstellung der Software erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Nutzung der Software erfolgt durch den Auftraggeber.
 3. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt und um weitere Funktionen ergänzt. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Funktionen nach eigenem Ermessen ohne vorangehende Absprache oder Einverständnis des Auftraggebers verändert, hinzufügt oder entfernt. Damit ist es dem Auftragnehmer möglich, die Software zu optimieren und an die Bedürfnisse und Anforderungen der Nutzer anzupassen.

§ 2 Dauer der Auftragsverarbeitung

Der Vertrag ist mit der Unterzeichnung wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zuvor abgeschlossene Verträge zur Auftragsverarbeitung oder Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verlieren mit der Unterzeichnung dieses Vertrages Ihre Gültigkeit. Hiervon nicht betroffen sind eventuelle Lizenzverträge oder spezielle Vereinbarungen.

§ 3 Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

3.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

Ihre Daten werden nur zweck- bzw. auftragsbezogen verarbeitet.

Nachfolgende Punkte finden nur Anwendung beim Einsatz von WEMA-Software in Ihrem Unternehmen:

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Software zur Nutzung durch den Auftraggeber zur Verfügung und sorgt nach bestem Gewissen für die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der Software.
- (2) Der Auftragnehmer darf auf Basis einer vorangehenden Weisung des Auftraggebers die Daten einsehen und Veränderungen vornehmen. Zum Zweck der Sicherstellung von Verfahren zur regelmäßigen Prüfung der Funktionalität und Datensicherheit der Software und Systeme und zur Sicherstellung und Erweiterung der technischen Funktionen der Software ist dem Auftragnehmer eine Einsichtnahme, Speicherung und Bearbeitung ohne vorherige Weisung durch den Auftraggeber gestattet.
- (3) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt. Eine Verlagerung in ein Drittland erfolgt nicht.

3.2 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter anderem folgende Datenarten / -kategorien (je nach genutzter Software, Dienstleistung):

- Personenstammdaten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, geschäftliche/private Anschrift)
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse)
- Vertrags- und Bestelldaten (z. B. Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Werbedaten, Werbewidersprüche
- Nutzungsdaten aus Telemediendiensten oder Telekommunikationsdiensten
- DV-Protokollierungsdaten
- Kundenhistorie
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z. B. IBAN, Bank)
- Kundenstammdaten Firmen- und/oder Privatkunden (z.B. Name, Vorname, Anschrift)

Nachfolgender Punkt findet nur Anwendung beim Einsatz von WEMA-Software in Ihrem Unternehmen:

- Zukünftige Erweiterungen der Software können zur Aufnahme weiterer Datenarten führen. Der Auftraggeber als Nutzer der Software entscheidet, ob weitere Datenarten in der Software eingegeben werden. Aufgrund dieser Entscheidungsmöglichkeit auf die Eingabe betroffener Datenarten erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen die Software erweitert oder verändert und dadurch implizit die Möglichkeit schafft, weitere Datenarten zu erfassen.

3.3 Kategorien betroffener Personen

- (1) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - Mitarbeiter
 - Kunden
 - Lieferanten
 - Dienstleister

Nachfolgende Punkte finden nur Anwendung beim Einsatz von WEMA-Software in Ihrem Unternehmen:

- Nutzer der Software
- Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten u. Dienstleister
- Interessenten: Personen, die sich über die Software informieren, diese jedoch nicht aktiv nutzen

Die vorangehend beschriebene mögliche Erweiterung der Datenarten kann zur Hinzunahme von

Kategorien betroffener Personen führen. Der Auftraggeber als Nutzer der Software entscheidet, ob weitere Datenarten in der Software eingegeben werden und kann somit die Kategorien betroffener Personen beeinflussen. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen die Software erweitert oder verändert und dadurch implizit die Möglichkeit schafft, Daten weiterer Kategorien betroffener Personen zu erfassen.

§ 4 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- (2) Die Weisungen können vom Auftraggeber in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (3) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- / Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (4) Die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen hat der Auftraggeber erhalten; diese Maßnahmen sind ihm somit bekannt und ist damit einverstanden.
- (5) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen.
- (6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung (auch mündlich) durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftraggeber kann die aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten online (www.wema-gmbh.de/kontakt/impressum) einsehen.

- (8) Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.
- (9) Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden, spätestens jedoch nach 36 Stunden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (4) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

§ 7 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach besten Kräften. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird und der Auftragnehmer dies nicht zu verschulden hat.

§ 8 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen des Auftraggebers im Hinblick auf die Einhaltung dieser Vereinbarung und die damit einhergehende Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Einholung von Auskünften zu dulden.
- (2) Der Auftragnehmer wird auf Anfragen des Auftraggebers unverzüglich auf den konkreten Einzelfall bezogene Auskunft erteilen und bei Kontrollen die Einhaltung dieses Vertrages auf Aufforderung durch geeignete Nachweise belegen.

§ 9 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Mit der Beauftragung von Subunternehmern erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer erfüllen die gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossene Vertrag. Dies ist vertraglich geregelt zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer. Der Auftraggeber hat somit die gleichen, wie in diesem Vertrag beschriebenen, Rechte gegenüber dem Subunternehmer.
- (2) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- (3) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- (4) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- (5) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- (6) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen beispielsweise Telekommunikationsleistungen, soweit keine Hosting-Leistungen erbracht werden, Raumpflege sowie Prüfung der Buchführung oder des Jahresabschlusses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zum Schutz und zur Sicherheit der Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 10 Schriftformklausel, Vertraulichkeit, Zurückbehaltungsrecht, Rechtswahl

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller Bestandteile inkl. etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (2) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die

Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.

- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Name in Klarschrift: _____

Name in Klarschrift: _____

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer
(WEMA Hard- und Software GmbH)

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines entsprechenden Ansprechpartners:

Auftraggeber

Auftragnehmer

Frau Herr

Name: _____

WEMA Hard- und Software GmbH
Irlham 10
84371 Triftern
E-Mail: datenschutz@wema-gmbh.de
Telefon: +49 (0) 8562 – 96997 - 0

E-Mail: _____

Telefon: _____